

Verzeichnis der ohne ärztliche Verordnung oder auf Anweisung der Ophthalmologen anzuwendenden Arzneimittel durch Optometristinnen und Optometristen

Die Kantonsapothekervereinigung empfiehlt aufgrund von Art. 52 Abs. 2 VAM die nachfolgend aufgeführten Arzneimittel für die topische diagnostische Anwendung durch Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges in Optometrie FH im Rahmen ihrer Berufsausübung. Optometristinnen und Optometristen, die über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügen, können die Arzneimittel dieser Liste ohne ärztliche Verordnung anwenden.

Therapeutische Gruppe ATC IT	Arzneimittel (Wirkstoff)	Indikation Untersuchungsmethode
Mydriatika und Zykloplegika S01F 11.02	Tropicamide 0.5% Gtt. Opht. (Tropicamid) Cyclogyl 0.5% und 1.0% Gtt. Opht. (Cyclopentolat) Atropine 0.5% Faure Gtt.Opht. (Atropin) Neosynephrin-POS 5%.(Phenylephrin)	Ophthalmoskopie Skioskopie Skioskopie Ophthalmoskopie
Lokalanästhetika S01H 11.03	Tetracaine 1% Gtt. Opht. (Tetracain) Alcaine 0.5% Gtt. Opht. (Proximethacain) Oxybuprocaine 0.4% Gtt.Opht (Oxybuprocain) Novesin 0.4% Gtt. Opht. (Oxybuprocain)	Tonometrie, Tonographie Tonometrie, Gonioskopie Tonometrie, Tonographie, Gonioskopie Gonioskopie, Kontakttonometrie nach Goldemann
Farbstoffe S01JA 14.03	Fluoresceine 0.5% Gtt. Opht. (Fluorescein) Fluoresceine Oxybupro Gtt.Opht(Fluorescein)	Augendruckmessung durch Applanationstonometrie Augen-Innendruckmessung mit Goldmann- Tonometer, diagnostische Anfärbung des Korneaepithels
Künstliche Tränen und andere Mittel S01XA20 11.08.20	Lacri-Vision Augengel (Hyaluronsäure) Lacrycon Augengel (Hyaluronsäure)	Subjektive Refraktion
Viskoelastische Substanzen S01KA 11.08.	Keine in der Abgabekategorie B Medizinprodukt ohne Wirkstoff Methocel «% (Hypromellose)	Gonioskopie Hornhaut untersuchen mit Spiegel- Kontaktglas

Arzneimittel der Abgabekategorie B zur eigenverantwortlichen diagnostischen Anwendung durch Bachelor of Science in Optometrie FH. Falls erhältlich müssen Single Dose Units angewendet werden.

Nachfolgende Notfallmedikamente als Reserve **auf ärztliche Anweisung** in den genannten Notfallsituationen zur Anwendung durch Bachelor of Science in Optometrie FH. Die schriftliche ärztliche Verschreibung ist nachzureichen.

Therapeutische Gruppe ATC Index Therapeuticus	Arzneimittel (Wirkstoff)	Notfallindikation
Carboanhydrasehemmer S01EC01 05.01	Diamox 250mg Tabl (Acetazolamid)	Akute okuläre Hypertension Winkelblock (Augeninnendruck >30mmHg)
Beta-Adrenorezeptor- Antagonisten S01ED51 11.09	Cosopt-S Gtt. Opht. (Timolol/Dorzolamid)	Akute okuläre Hypertension

Notfallmedikamente der Abgabekategorie B zur Anwendung durch Bachelor of Science in Optometrie FH nach Absprache mit einer Fachärztin oder einem Facharzt der Ophthalmologie bei akuter inokulärer Hypertension

Verzeichnis der ohne ärztliche Verordnung oder auf Anweisung der Ophthalmologen anzuwendenden Arzneimittel durch Optometristinnen und Optometristen

1 Grundlagen

Die Kompetenzen der Optometrie wurden anlässlich der am 1. Februar 2020 in Kraft getretenen Revision des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG, SR 811.21) und dem zugehörigen Ausführungsrecht geregelt.

2 Gesetzliche Vorgaben

Art. 7 (lit. E) GesBKV sieht vor, dass Optometristinnen und Optometristen, die über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügen, im Stande sind «die geeignete Technik und Methodik zu nutzen, gegebenenfalls unter Anwendung topischer diagnostischer Ophthalmika».

Die per 1. April 2023 in Kraft getretene Änderung von Art. 52 Abs. 2f der Verordnung über die Arzneimittel (VAM, SR 812.212.21) legt zudem die Kompetenzen der Optometristinnen und Optometristen im Heilmittelrecht fest. Absolventinnen und Absolventen des Bachelors auf Science in Optometrie FH können somit eine kantonale Bewilligung zur eigenverantwortlichen Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erhalten.

«Anwenden» bedeutet somit, dass sie entscheiden können Arzneimittel im Rahmen der Diagnostik selbstständig zu verabreichen und dafür die Verantwortung zu tragen (GAP-Regeln).

3 Welche Arzneimittel dürfen Optometristinnen und Optometristen anwenden?

Die Bestimmung der zur Anwendung zugelassenen Arzneimittel obliegt nach Art. 52 Abs. 3 VAM den Kantonen.

Eine Empfehlung aus Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe «Arzneimittel Optometrie» kann dem «Verzeichnis der ohne ärztliche Verordnung oder auf Anweisung der Ophthalmologen anzuwendenden Arzneimittel durch Optometristinnen und Optometristen» entnommen werden. In der Liste der empfohlenen Arzneimittel finden sich mehrheitlich Ophthalmika, die keine therapeutische Indikation aufweisen.

Die Verfügbarkeit zusätzlicher Notfalltherapeutika verbessern das unverzügliche klinisch relevante Eingreifen bei einer akuten intraokulären Drucksteigerung und dürfen nach Absprache mit einem Facharzt für Ophthalmologie angewendet werden.

4 Was ist nicht erlaubt?

Sowohl die therapeutische Anwendung als auch das Herstellen und die Abgabe von Arzneimitteln ist nicht gestattet!

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel können empfohlen werden, die Verantwortung für deren Abgabe liegt bei der abgebenden Fachtechnisch verantwortlichen Person der Apotheke oder der Drogerie.

5 Sorgfaltspflichten

Die Arzneimittel müssen bei einem bewilligten und in der Schweiz domizilierten Betrieb bezogen werden. Sie sind verantwortlich für die sachgerechte Lagerung (Temperatur, Feuchtigkeit, unter Verschluss und getrennt von anderen Produkten) und müssen Verfalldatenkontrollen durchführen.

6 Kontrolle durch Behörden

Die kantonale Heilmittelaufsicht kann im Rahmen von angekündigten und nicht angekündigten Inspektionen die Arzneimittelbestände vor Ort einsehen.

Verzeichnis der ohne ärztliche Verordnung oder auf Anweisung der Ophthalmologen anzuwendenden Arzneimittel durch Optometristinnen und Optometristen

7 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben anderslautende kantonale Bestimmungen.

Abkürzungen, Begriffe

Abs.Absatz	
Art.	Artikel
FH	Fachhochschule
GAP	Regeln der guten Abgabepaxis für Heilmittel
GesBG	Gesundheitsberufegesetzes (SR 811.21)
GesBKV	Gesundheitsberufekompetenzverordnung (SR 811.212)
Herstellen	Inkludiert das Mischen, Abfüllen und Umfüllen
HMG	Heilmittelgesetz (SR 812.21)
KAV	Kantonsapothekervereinigung
lit.	<i>littera</i> (lat.) Buchstabe
VAM	Arzneimittelverordnung (SR 812.212.21)